

Satzung der Freien Wählergruppe Zellertal e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Name lautet: Freie Wählergruppe Zellertal e.V. (Kurzform: FWZ).
Der Sitz der Wählergruppe ist 67308 Zellertal.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist darauf gerichtet, durch Teilnahme an Kommunalwahlen in der Gemeinde Zellertal bei der politischen Willensbildung mitzuwirken.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied der Wählergruppe kann jede/-r Einwohner/-in der Gemeinde Zellertal werden.
Er / Sie ist dann wählbar, wenn er / sie das gesetzliche Wahlalter erreicht hat.
Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand der Wählergruppe.

Verlegt ein Mitglied seinen Erstwohnsitz außerhalb der Gemeinde Zellertal, so steht er / sie für politische Ämter in der Gemeinde nicht mehr zur Verfügung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen der FWZ teilzunehmen und in den Vorstand gewählt zu werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung der FWZ oder durch Tod des Mitgliedes.
- (2) Der Austritt ist jederzeit zulässig und schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Eingang beim Vorsitzenden rechtswirksam. Rückständige Mitgliedsbeiträge sind bis zum Ende des auf den Austritt folgenden Monats zu entrichten.
- (3) Der Ausschluss aus dem FWZ erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands nach vorheriger Anhörung des Betroffenen. Gegen den Beschluss ist Beschwerde durch Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Die Beschwerde muss innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlusses beim Vorsitzenden eingegangen sein. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Beschwerde.

§ 6 Beiträge

- (1) Mitgliedsbeiträge werden erhoben.
Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Jahresbeitrages.
- (2) Unabhängig vom Eintrittszeitpunkt entsteht die Beitragspflicht in vollem Umfang des Jahresbeitrages.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.
- (4) Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug ist.

§7 Organe der FWZ

Organe der FWZ sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der FWZ. Sie schlägt aus ihrer Mitte die Kandidaten zum Vorstand vor und wählt diesen für die Dauer von drei Jahren. Außerdem wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer ebenfalls für drei Jahre.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen (Jahreshauptversammlung). Sie wird vom Vorstand vorbereitet und in schriftlicher Form einberufen. Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstands entgegen und erteilt ihm Entlastung.
- (3) Auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist mindestens zehn Kalendertage vorher einzuladen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen, sofern Anträge auf Änderung der Tagesordnung mindestens acht Kalendertage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht wurden.
- (6) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem/der zweiten Vorsitzenden. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter/-in.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht möglich.
- (9) Zu jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll durch den Schriftführer/ die Schriftführerin zu fertigen. Dieses ist von diesem/dieser und dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden
 - dem/der zweiten Vorsitzenden
 - dem/der Schriftführer/-in
 - dem/der Kassenwart/-in
 - mind. drei Beisitzern/-innen
 - dem/der Fraktionssprecher/-in der Gemeinderatsfraktion
- (2) Die Mitglieder des Vorstands müssen Mitglieder der FWZ sein.
- (3) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit von drei Jahren bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Entscheidungen des Vorstandes sind mit einfacher Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Vorstandsmitglieder zu treffen. Im Fall einer Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden/ der Vorsitzenden doppelt.

Der/Die Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung die/der stellvertretende/-n Vorsitzende/-n, vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.

Die Aufgaben des Vorstands sind in der jeweils gültigen Geschäftsordnung der FWZ geregelt.

§10 Aufstellung von Wahlbewerbern

Die Aufstellung von Wahlbewerbern/-innen für den Ortsgemeinderat Zellertal, die drei Ortsbeiräte sowie für den Fall einer Direktwahl ein/-er Direktkandidat/-in für das Amt des Ortsbürgermeisters/-in bzw. Ortsvorsteher/-in erfolgt durch die Mitgliederversammlung der FWZ.

- (1) Die Mitgliederversammlung ist gem. § 8 Abs. 4 dieser Satzung einzuladen. In dringenden Fällen kann mit verkürzter Frist eingeladen werden. Hierfür ist die nachträgliche Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen.
- (2) Die Wahl ist geheim. Sie ist nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetz Rheinland-Pfalz (KWG) und Kommunalwahlordnung (KWO) durchzuführen.
- (3) Die Wahl der Kandidaten für den Ortsgemeinderat und die Ortsbeiräte, die Festlegung der Reihenfolge und eventuelle Mehrfachbenennung erfolgt mit verdeckten Stimmzetteln in geheimer Abstimmung in der Weise, dass jeder Versammlungsteilnehmer unbeobachtet
 - bei der Wahl von Einzelkandidaten/-innen den Namen der von Ihm bevorzugten Personen schreiben oder, falls kein/-e Gegenkandidat/-in zur Wahl steht, mit „JA“ oder „NEIN“ abstimmen kann,
 - bei gemeinsamer Wahl mehrerer Bewerber/-innen in einem Wahlgang so viele Namen der bevorzugten Personen schreiben oder ankreuzen kann, als im Wahlgang zu wählen sind,
 - bei gemeinsamer Wahl mehrerer vorgeschlagener Bewerber/-innen über sie und ihre Reihenfolge in einem Wahlgang mit „JA“ oder „NEIN“ nur abgestimmt werden kann, wenn keine Gegenkandidaten/-innen genannt werden oder keine Änderung der Reihenfolge beantragt wird.

§11 Beschlüsse, Abstimmungen, Niederschriften

- (1) Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung, des Vorstands und etwaiger Arbeitsausschüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Abstimmungen erfolgen durch Handerheben oder mit Stimmkarte sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt oder wenn das KWG und die KWO dies ausdrücklich vorschreiben. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die zur Versammlung erschienenen Mitglieder.
- (3) Beschlüsse und Wahlergebnisse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer/-in und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§12 Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung erforderlich.

§13 Auflösung der FWZ

Die Auflösung der FWZ kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung eingetragenen Mitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss kann wiederum nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Ist weniger als die Hälfte der zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung eingetragenen Mitglieder anwesend, so ist mit einer Frist von mindestens vierzehn Kalendertagen eine erneute Versammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Nach Auflösung der FWZ ist das Vermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten auf die Ortsgemeinde Zellertal zu Verwendung gemeinnütziger Zwecke zu übertragen.

§14 Schlussbestimmung

Soweit durch die Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der vorgelegten Form in der Mitgliederversammlung vom 23. November 2021 erstellt. Sie tritt gemäß Versammlungsbeschluss am 01.12.2021 in Kraft.